

G Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

**Gebührentarif
für die Ölfeuerungskontrolle
in der Gemeinde Lauterbrunnen**

Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen erlässt gestützt auf Art. 10 und 15 des Gesetzes über die Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 folgenden Gebührentarif:

Art. 1
Kostenträger/Tarif Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

Erstkontrolle

einstufige Brenner ^{1) 2) 3)} Fr. 77.— exkl. MwSt
mehrstufige Brenner ^{1) 2) 3)} Fr. 102.— exkl. MwSt

Art. 2
.....^{1) 2)}

Art. 3
Zusätzliche Kontrollen ¹ Kontrollen auf Wunsch des Eigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Eigentümers, falls die Anlage beanstandet wird. Andernfalls übernimmt der jeweilige Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen Fr. 70.— bzw. Fr. 80.—.¹⁾

Art. 4
Inkasso Die Gebühren werden vom Ölfeuerungskontrolleur eingezogen.

Art. 5
Zuständigkeit Die Abänderung der in Art. 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgt durch den Gemeinderat.

Art. 6
Inkraftsetzung Der bevorstehende Gebührentarif tritt nach seiner Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern in Kraft und ersetzt denjenigen vom 19.02.1982.

Genehmigungsvermerke:

Vorprüfung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern vom 3. Januar 1994.

Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom 27. Mai 1994 sowie im Amtsanzeiger Interlaken vom 27. Mai und 3. Juni 1994.

Öffentliche Auflage in Lauterbrunnen, Wengen, Mürren 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 1994.

Erfolgte Einsprachen: Keine

¹⁾ Änderungen vom 06.09.1999
²⁾ Änderungen vom 12.11.2001
³⁾ Änderungen vom 15.09.2003

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom
27. Juni 1994.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

sig. P. von Allmen

sig. J. Seiler

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

Der Gemeindeschreiber:

sig. J. Seiler

Lauterbrunnen, 11. August 1994

Genehmigt durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern

Änderungen

06.09.1999	R	Änderung des Gebührentarifs, beschlossen durch den Gemeinderat am 06.09.1999, in Kraft per 01.01.2000
12.11.2001	R	Änderung des Gebührentarifs, Art. 1, Aufhebung von Art. 2, beschlossen durch den Gemeinderat am 12.11.2001, in Kraft per 01.01.2002
15.09.2003	R	Änderung des Gebührentarifs, Art. 1, beschlossen durch den Gemeinderat am 15.09.2003, in Kraft per 01.10.2003